

Flüchtlingskinder als Zukunftsthema für soziale Arbeit

DR. ANDREAS DEXHEIMER

Geschäftsstellenleiter, Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern, München

1. Zielgruppe

Wir reden auf dieser Veranstaltung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die hier ankommen. Es geht aber in erster Linie darum, dass es Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind, die „**einfach nur ein junger Mensch sein**“ wollen und es auch sind, die die gleichen Bedarfe, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche und Ängste haben, die sich manchmal ärgern, sich verlieben usw. Es geht um Kinder und Jugendliche und wir müssen aufpassen, dass wir in den Debatten und in unserer Arbeit mit jungen Flüchtlingen nicht Primär-Zielgruppen definieren – auf der einen Seite die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, auf der anderen Seite die anderen Kinder und Jugendlichen. Es geht um Kids und die Gemeinsamkeiten sind mit Sicherheit größer als das, was als Unterschied übrigbleibt. Die großen Herausforderungen haben eher etwas mit der Quantität zu tun, trotzdem geht es um Kinder, die sich hier momentan zu Recht aufhalten, die schlichtweg ein Recht auf Hilfe haben und als solche auch wahrgenommen werden sollten.

Die Diskussion um junge Flüchtlinge fokussiert sehr stark auf die unbegleiteten Minderjährigen, denn für sie sind die Kommunen direkt primär zuständig, was die Inobhutnahme und die Vormundschaften angeht. Aber es geht nicht nur um die unbegleiteten Minderjährigen, sondern es geht um Flüchtlingskinder. Die Situation in München wurde bereits mehrfach angesprochen, wir haben nicht nur katastrophale Verhältnisse bei den UMF, wir haben auch überfüllte Gemeinschaftsunterkünfte und überfüllte Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene. Hinter diesen Erwachsenen verstecken sich Familien und hinter diesen Familien viele Kinder, vom Neugeborenen bis zum 17-Jährigen. Auch die müssen wir in den Blick nehmen. Auch für diese haben wir in der Jugendhilfe eine Verantwortung. Es reicht nicht aus, dass sich um die Erwachsenen erst einmal die Länder und um die unbegleiteten Minderjährigen die Kommunen kümmern. Die Kommunen und die freien Träger tragen auch die Verantwortung für die Kinder, die in den Gemeinschaftsunterkünften und anderen Einrichtungen leben. Auch sie sind Teil unserer Zielgruppe.

Diese Kinder und Jugendlichen brauchen erst einmal nichts anderes als jedes andere Kind und jeder andere Jugendliche, nämlich Zugehörigkeit, Teil einer Gemeinschaft (Familie, Gruppe, Schule usw.) zu sein, Geborgenheit und Zuwendung, Anerkennung, Beteiligung und Engagement. Gerade die Beteiligung stellt eine Herausforderung dar, da sich die Frage stellt, ob wir strukturell überhaupt dazu in der Lage sind, die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen und das Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche brauchen Beteiligung in den Entscheidungen, die sie betreffen, wobei wir oft auf das Problem der Sprachbarriere stoßen. Ein eigenes Engagement, etwas zurückzugeben an andere Flüchtlinge, an die Gesellschaft und die Familie, sich selbst ehrenamtlich zu engagieren, wird zunehmend thematisiert. Dabei schließt sich der Kreis insofern, dass sich ehemalige Jugendhilfekids für gegenwärtige Jugendhilfekids engagieren. Die Kinder und Jugendlichen brauchen wie alle anderen Altersgefährten das Lernen, Spielen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das sollte die Richtschnur für die Gestaltung der Hilfen sein – trotz aller Problematik und trotz aller Dispute über Verle-

gung und Verteilung. Wir müssen Orte schaffen, an denen die Kinder Kind sein können und die Jugendlichen jugendlich sein können – mit allem, was dazugehört.

2. Akteure

Bei den Akteuren stehen **die Jugendämter** an erster Stelle. Gestern sind auch die Vormünder in den Mittelpunkt gerückt worden, die eine wichtige Dreh- und Angelfunktion in Bezug auf die unbegleiteten Minderjährigen einnehmen. Sie sind zunächst der Elternersatz im Hinblick auf das Formale, bieten aber auch, vor allem, wenn es um wechselnde Einrichtungen und somit wechselnde Bezugspersonen geht, eine gewisse Stabilität. Im Hinblick auf die Vormünder brauchen wir schlicht eine genügende Anzahl und ebenso eine entsprechende Qualifikation. Wir brauchen Vormünder, die in der Lage sind, vor allem die rechtlichen – die ausländer- und asylrechtlichen – Aspekte tatsächlich im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu bearbeiten, denn schließlich vertreten sie deren Interessen. Im Jugendamt werden außerdem Fachkräfte gebraucht, die die Hilfepläne aufstellen und die Aufgaben des Jugendamtes in der Fallsteuerung wahrnehmen. Durch die Gesetzesinitiative wird es sicher noch stärker thematisiert, dass wir Jugendämter brauchen, die in der Sozialplanung aktiv sind. Viele haben sich während der Tagung dahingehend geäußert, ob wirklich jedes einzelne Jugendamt in der Fläche Inobhutnahmeeinrichtungen betreiben muss. Das muss vielleicht nicht so sein, aber es ist notwendig, dass sich die Jugendämter kommunal übergreifend zusammenschließen und eine gemeinsame Sozialplanung durchführen und zum Beispiel Kompetenzzentren auf Landesebene oder regionaler Ebene bilden, um im vernünftigen Maße Fläche auf der einen Seite, aber auch Tiefe, Wissen, Fachlichkeit auf der anderen Seite herstellen zu können.

Die freien Träger und deren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls gefordert. Momentan sind in der Breite noch viel zu wenig beteiligt. Es sind vor allem die HZE-Träger. Der große Bereich der Kindertagesbetreuung liegt in weiten Teilen für Flüchtlingskinder noch brach. Auch in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit könnten wir uns noch viel stärker auf diese Gruppe von jungen Menschen einlassen, als wir das gegenwärtig tun.

Weitere Akteure sind **Schulen und andere Bildungseinrichtungen**. Herr Stenger gab uns mit auf den Weg, dass es nicht sinnvoll wäre, ein neues, flächendeckendes System von Ersatzbeschulung aufzubauen. Das Thema „Flüchtlingskinder in Regelschulen“ muss ankommen und sehr stark qualifiziert werden. Zurzeit erleben wir, dass der Schulpflicht zum Teil dadurch nachgekommen wird, dass ein Kind einfach in die Klasse gesetzt wird, manchmal überschreibt man diese mit dem Titel „Übergangsklasse“. Das ist zu wenig. Viele der jungen Menschen kommen mit dem Antrieb und dem Wunsch nach Bildung, Ausbildung und Arbeit hierher. Wir haben es mit vielen sehr bildungsaffinen jungen Menschen zu tun. Diese Bildungschancen müssen genutzt werden. Wir müssen das Thema „Beschulung von jungen Flüchtlingen“ in die Regelschulen tragen und dort qualifizieren. Auch dort geht es wieder um die Netzwerke. Es ist wenig sinnvoll, als Jugendhilfe immer wieder alles selbst neu zu erfinden. Wir müssen darauf zugreifen können. Das wird aber nicht funktionieren ohne Verbindlichkeiten und Verlässlichkeit in der Kooperation und ohne die Schaffung von Netzwerken, die für eine gute Beschulung der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind.

Ein wesentlicher Akteur bei der Arbeit mit jungen Flüchtlingen ist das **Gesundheitswesen** (Gesundheitsämter, Krankenhäuser und niedergelassene Ärzt(inn)e(n), Therapeut(inn)en). Das be-

ginnt mit den Standardfragestellungen aus dem Infektionsschutz und aus der Asylgesetzgebung. § 62 des Asylgesetzes besagt, dass eine Gesundheitsuntersuchung bei neu Einreisenden erfolgen muss. Das ist natürlich wichtig. Wir brauchen aber vor allen Dingen am Anfang eine verlässliche medizinische Betreuung, was nicht immer einfach zu schaffen ist, selbst in so einer großen Stadt wie München. Wir brauchen Ärzte, die sich die Kinder genau anschauen, die tatsächlich Krankheiten erkennen und bei einer vorhandenen Krankheit die notwendigen Behandlungen einleiten und durchführen. Wir brauchen aber auch eine dauerhafte medizinische Versorgung, die zumindest in Ansätzen kultursensibel ist. Anders werden wir Teile der jungen Flüchtlinge nicht erreichen. Bei einer weiblichen, gerade ankommenden unbegleiteten Minderjährigen ist ein männlicher Arzt in den meisten Fällen nicht hilfreich. Eine verlässliche Kooperation zu den Kliniken ist ebenfalls nötig, vor allem im psychiatrischen Spektrum. Dort liegt viel Entwicklungsarbeit vor uns, um eine Verlässlichkeit in der Kooperation und in den Zugängen herzustellen, aber auch um eine Behandlung sicherzustellen, die tatsächlich den Bedarfen und Bedürfnissen der Jugendlichen und der Kinder entspricht. Zum Netzwerk gehört das große Feld der Therapie: Traumapädagogen, Psychotherapeuten, das gesamte Spektrum der Behandlung von Traumata oder psychischen Störungen. Dafür werden wiederum Dolmetscher und Fachkräfte, die mit dieser Zielgruppe arbeiten können, benötigt.

Wir brauchen eine verlässliche Kooperation mit **verschiedenen anderen Ämtern** (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Melde- und Ausländerbehörden vor Ort). Wir brauchen vor allem im Netzwerk Klarheit darüber, wer wofür zuständig ist und wer was tut. Im Idealfall koordinieren, begleiten und unterstützen die Vormünder diesen Bereich. Ist es aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht möglich, benötigen wir Absprachen, die verlässlich sicherstellen, dass die Regelbezüge durchgeführt werden können.

Für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen brauchen wir nicht zuletzt die Zusammenarbeit mit **Einrichtungen der Kultur und des Sports**. Wir sollten keine Fußballvereine für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gründen, sondern Zugänge schaffen und gewährleisten, sodass die jungen Menschen die Ressourcen, die vor Ort, in der Sozialregion vorhanden sind, nutzen können.

Ebenso wichtig ist **zivilgesellschaftliches Engagement**. Es gibt eine hohe Bereitschaft, junge Flüchtlinge zu unterstützen, nicht nur mit dem Fokus auf UMF, sondern alle Flüchtlingskinder, aber dieses gesellschaftliche Engagement muss gebündelt und koordiniert werden. Ob das lediglich an vier Stellen in Deutschland geschehen kann, erlaube ich mir nicht zu beurteilen. Wir brauchen vor Ort die Koordination von Ehrenamt und zivilgesellschaftlichem Engagement sowie entsprechende Schulungen und Anleitungen. Wir erleben häufig das Dilemma, dass die Ehrenamtlichen anstelle von Gehalt Dankbarkeit von der Zielgruppe erwarten, was aber kulturspezifisch zum Teil schwierig ist – so wie es bei allen pubertierenden Kids oft schwierig ist. Aus meiner Sicht liegt eine große Gefahr darin, den überlasteten Fachkräften einfach eine ungeschulte ehrenamtliche Unterstützung zu schicken. Das bringt den Fachkräften in den meisten Fällen nur eine Mehrbelastung und bedeutet mitunter auch eine Gefährdung. Das große Potenzial der Ehrenamtlichen gilt es einzubinden und zu nutzen. Das aber erfordert Strukturen, die das tragen.

3. Ziele

3.1 Bedürfnisbefriedigung

Bei den Zielen möchte ich zunächst auf eine sehr grundlegende Theorie verweisen und auf die Bedürfnishierarchie (**Abbildung 1**) zurückgreifen. Mir ist es in der gegenwärtigen Diskussion um die Verteilung, aber auch in der Praxis an vielen Stellen in Deutschland wichtig, auf diese Basics der sozialen Arbeit noch einmal hinzuweisen.

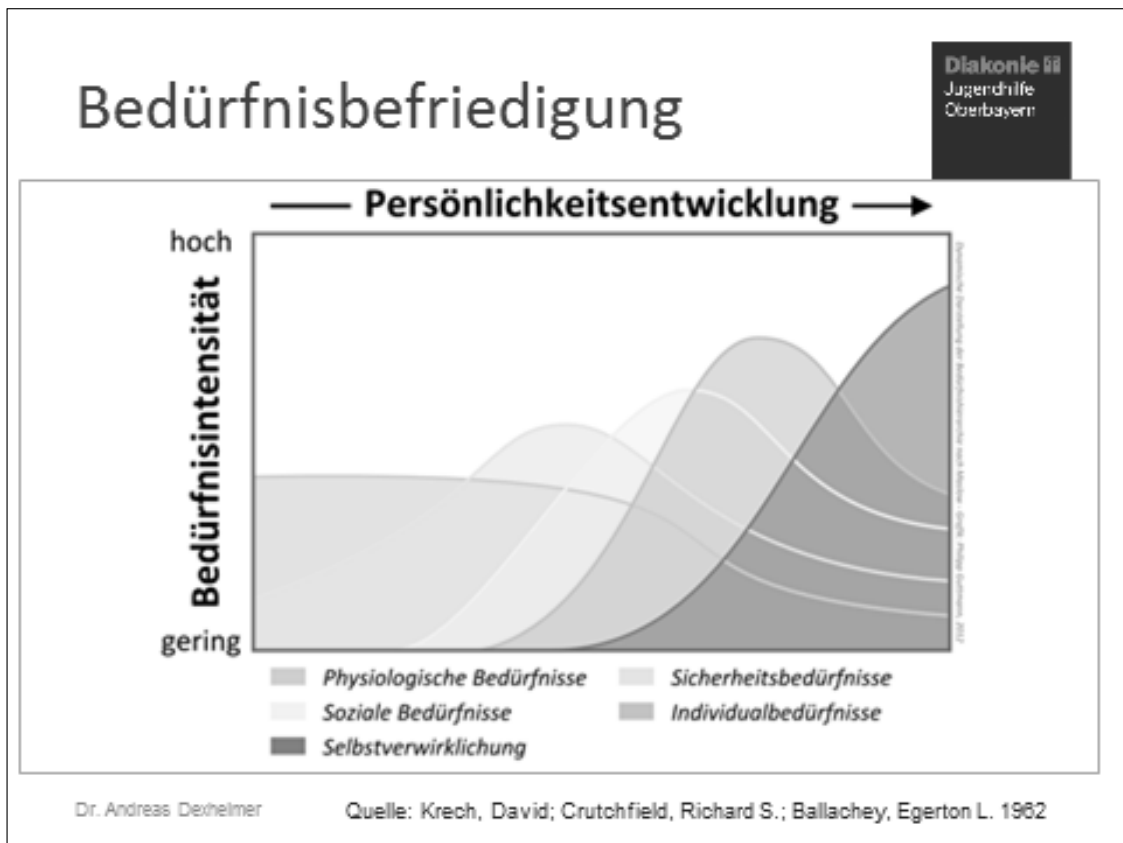


Abbildung 1

Man kann sich nicht über akademische Leistungen wie Schulbildung unterhalten, wenn der Magen knurrt. Es ist wenig sinnvoll, soziale Bedürfnisse nach Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft zu befriedigen, wenn wir keine Bettwäsche und kein Bett zur Verfügung stellen können, in dem vernünftig geschlafen werden kann. Wir müssen uns vor allem dort, wo viele Flüchtlinge ankommen, zunächst vergewissern, dass wir dort auch eine Hierarchie von Bedürfnissen im Hinterkopf behalten. Zuerst müssen die Grundbedürfnisse und die Sicherheitsbedürfnisse befriedigt sein, dann die sozialen Bedürfnisse, bis wir dann tatsächlich zum Individuellen oder gar zur Selbstverwirklichung kommen.

3.2 Verwirklichung von Kinderrechten

Der zweite große Maßstab in Bezug auf die Ziele hat damit zu tun, warum viele Kinder und ihre Familien fliehen. Deren Rechte wurden massiv eingeschränkt und missachtet. Wir sollten beachten, dass wir die Menschenrechte nicht nur im Kontext der Fluchtgründe sehen, sondern uns selbst immer wieder kritisch fragen, ob wir heute in unseren jeweiligen Settings, in unserem Jugendamt, in unserer Einrichtung, unserer Schule tatsächlich die Kinderrechte umsetzen.

Die Kinderrechte stellen uns in der Jugendhilfe vor verschiedene Fragen und Aufgaben:

- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht – Gekommen um zu bleiben?
- Recht auf Gleichheit – wie alle Kinder und Jugendliche!
- Recht auf Gesundheit – Zugang zum Gesundheitswesen (auch Vorbeugung, Impfung etc.).
- Recht auf Bildung – Zugang zu Alphabetisierung, Schule und Ausbildung.
- Recht auf elterliche Fürsorge – Sicherstellung einer altersgemäßen Betreuung.
- Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre – Schaffung von Rückzugsräumen und „kulturellen Nischen“.
- Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör – Ermöglichung von Partizipation, auch wenn es schwer fällt.
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt – Grundsicherung und Sicherheit.
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe – Altersgemäße Teilhabe.
- Recht auf Betreuung bei Behinderung – Besondere Bedarfe erkennen und befriedigen.

Der Grund, warum sie hier sind, ist der Schutz vor Krieg und Verfolgung. Sie sind gekommen, um zu bleiben und sich dem nicht mehr aussetzen zu müssen. Damit müssen wir starten.

Mit dem Recht auf Gleichheit wird es bereits schwieriger. Behandeln wir die Flüchtlingskinder wirklich so wie alle anderen Kinder? Ist dieses Recht auf Gleichheit tatsächlich hier in der Bundesrepublik flächendeckend gewährleistet? Wir hatten während dieser Tagung einen Diskussionsstrang mit der Frage, ob Jugendhilfe eigentlich bei Flüchtlingen mit 18 Jahren aufhört und wie es mit der Chance auf eine Hilfe nach § 41 SGB VIII aussieht. Gibt es in dieser Hinsicht Unterschiede bei den verschiedenen Jugendämtern und in den verschiedenen Bundesländern oder ist eine Gleichheit halbwegs sichergestellt?

Der Zugang zum Gesundheitswesen fällt uns in den hochbelasteten Kommunen zum Teil sehr schwer. Ich bekomme Schwierigkeiten, wenn ich versuche, 100 oder 150 Erstuntersuchungen zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen. Auch hier brauchen wir eine Struktur, die gewährleistet, dass die Kinder von Ärzten angeschaut und untersucht werden und die notwendigen Behandlungen eingeleitet werden – und das nicht irgendwann, wenn die Liste abgearbeitet ist, sondern dann, wenn es notwendig ist. Und das ist vor allem zu Beginn der Inobhutnahme und nicht erst Wochen später. In den großen Unterkünften, in denen viele Menschen untergebracht sind, brauchen wir spezifische Impfungen – und auch diese verlässlich zu Beginn. Man kann aber nicht gegen Masern impfen, wenn noch nicht eine HIV- oder Hepatitis-B-Infektion ausgeschlossen ist. Das heißt, die Impfungen sind nicht losgelöst vom allgemeinen gesundheitlichen Status zu betrachten.

Das Recht auf Bildung hatten wir bereits auf dieser Tagung behandelt. Es handelt sich um Kinder und Kinder sind schulpflichtig. Für die Kinder, die mit ihren Eltern in Gemeinschaftsunterkünften leben, gilt das in den ersten drei Monaten nicht. Danach aber gibt es ein Recht auf Bildung. Wenn ich das Recht auf Bildung mit dem Recht auf Gleichheit paare, bekomme ich einen Maßstab für die Wahrung der Kinderrechte, an den wir uns immer wieder erinnern sollten.

Die Kinder haben selbstverständlich ein Recht auf altersgemäße Betreuung. Die unbegleiteten Minderjährigen haben ihre Eltern nicht dabei und wir sind zumindest teilweise ein Elternersatz, ob die Vormünder oder die Betreuer/innen in den Einrichtungen, um diese Betreuung sicherzustellen und die Aufsicht über diese Kinder und Jugendlichen zu führen – und zwar so, wie wir das mit anderen Kindern auch täten. So kann es uns nicht gleichgültig sein, wenn 10 Prozent der Zielgruppe plötzlich nicht mehr da sind und wir nicht wissen, wo sie stecken.

Um das Recht auf Privatsphäre und auf Ehre zu sichern, brauchen wir vor allem Platz und eine sachliche Ausstattung, die einen Rückzug zulässt. Die haben wir in vielen Bereichen nicht. Im letzten Herbst waren in München 80 Menschen in einem Schlafsaal untergebracht. Das ist nicht das, was ich in der deutschen Umsetzung vom Recht auf Privatsphäre und persönlicher Ehre begreife. Das ist eine Messlatte, die wir ebenfalls ständig zu erfüllen haben.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und Gehör ist vor allem vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes nicht einfach umzusetzen. Fragen wir denn die Jugendlichen, ob sie gern in einer Stadt bleiben oder lieber woanders hin geschickt werden wollen? In der Praxis werden wir das wahrscheinlich kaum tun. Trotzdem steht eigentlich ein Recht dahinter, nicht nur im SGB VIII, sondern auch auf der Ebene der Kinderrechte.

Wir müssen für die Kinder und Jugendlichen eine Grundsicherung herstellen und ihnen ein grundständiges Maß an Sicherheit geben, wie wir das mit allen anderen Kindern tun, die wir hier in Deutschland in Obhut nehmen. Auch hier muss der gleiche Maßstab angesetzt werden und wir brauchen Standards, die bereits heute häufig gefordert wurden, damit auch zu jedem Zeitpunkt der Schutz vor Ausbeutung und Gewalt gesichert ist, egal, wie viele ankommen. Die Regel, die in der Schule gilt: „Wer schlägt, fliegt!“ ist auf eine Inobhutnahmeeinrichtung nicht übertragbar. Die Kinder sind bei uns in Obhut und wir müssen den Schutz aller herstellen. Dazu brauchen wir wahrscheinlich auch neue Antworten. Ich spreche dabei selbstverständlich nicht von der geschlossenen Unterbringung für UMF.

Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe braucht eine altersgemäße Teilhabe und einen Zugang zu den Möglichkeiten, die in unseren Sozialräumen normal und für andere Kinder auch zugänglich sind.

Das Recht auf Betreuung bei Behinderung geht von spezifischen Bedarfen aus, denen wir zum Teil nicht gerecht werden. Im Bereich der erzieherischen Hilfen werden Kinder bei weitem nicht immer in Einrichtungen untergebracht, in denen sie beides bekommen: eine angemessene Betreuung im Hinblick auf ihre Behinderung und eine angemessene Betreuung hinsichtlich erzieherischer Fragestellungen. Das gilt für die Flüchtlingskinder im besonderen Maße.

3.3 Selbstverantwortung, Integration oder Assimilation

Neben den Kinderrechten gibt es eine weitere Grundlage für die Ziele: Das **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 des SGB VIII)**.

Wir müssen das Thema „Selbstverantwortung“, die Verantwortung für das eigene Handeln in den Vordergrund stellen und wir müssen uns mit der Frage der Integration beschäftigen. Wollen wir eher eine Akkulturation, eine Integration oder eine Inklusion? Das **Akkulturationsmodell** stellt die verschiedenen Möglichkeiten gegenüber, um die es uns in der Jugendhilfe gehen kann:

- Integration: Beibehaltung der eigenen Kultur mit Kontakt zur Mehrheit, das wäre der Minimalkonsens.
- Segregation (Separation): Beibehaltung der eigenen Kultur ohne Kontakt zur Mehrheit, dies liegt nicht in unserer Intention.
- Assimilation (Inklusion): Aufgabe der eigenen Kultur mit Kontakt zur Mehrheit, dies trifft aber nur auf Flüchtlinge zu, die viele Jahre bei uns sind.
- Marginalisierung (Exklusion): Aufgabe der eigenen Kultur ohne Kontakt zur Mehrheit. Diese Gruppen entwickeln sich in einigen Städten, wie zum Beispiel in Hamburg. Diese leben völlig losgelöst aus ihrer Herkunftskultur und aus Kontakten und kulturellen Werten und tun nur noch das, was sie gerade wollen.

4. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge

Entscheidend ist, dass wir das gesamte Leistungsspektrum in Betracht ziehen, mit seinen Schwerpunkten:

- Frühe Hilfen,
- Inobhutnahme,
- Kindertagesbetreuung,
- Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit und Begleitetes Wohnen),
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Hilfen zur Erziehung,
- Hilfen für junge Volljährige.

Die jungen Flüchtlinge sind nicht nur ein Thema der Inobhutnahme und der Hilfen zur Erziehung, sondern es beginnt tatsächlich bei den Frühen Hilfen. In den Gemeinschaftsunterkünften und in den Erstaufnahmeeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet leben hoch belastete schwangere Frauen. Auf der anderen Seite verfügen wir mittlerweile über recht gut entwickelte Systeme, die die Risiken um die Geburt erkennen und entsprechende Hilfen anbieten. Hier geht es um Kinder und es geht um Gleichheit. Unser SGB VIII sagt nicht, dass deutsche Kinder anders behandelt werden als Flüchtlingskinder. Wir müssen darüber nachdenken, wie wir die Frühen Hilfen flächendeckend und verlässlich für die Zielgruppe öffnen.

Es ist sicher nicht sinnvoll, eine neu eingereiste Familie, so lange sie noch nicht endgültig irgendwo angekommen ist, zu veranlassen, die Kinder in die Kita zu bringen. Aber zum einen existiert der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, zum anderen entwickelt sich die Sinnhaftigkeit der Kindertagesbetreuung nach einer gewissen Ankunftsphase recht schnell. Wir müssen es schaffen, Flüchtlingskinder in die Regeleinrichtung zu bekommen und dort zu integrieren. Die Einrichtung einer separaten Kita in den Gemeinschaftsunterkünften halte ich für wenig sinnvoll. Die regelhafte Kindertagesbetreuung muss eine Öffnung erfahren, und zwar nicht nur punktuell, wie es bereits geschieht, sondern wiederum in der Fläche und verlässlich.

Jugendarbeit und die Öffnung der Freizeitheime, sowohl für UMF als auch für die anderen Flüchtlingskinder in den Gemeinschaftsunterkünften, wurden bereits genannt. Wir müssen Zugänge zu Ferienfreizeiten und zum gesamten Spektrum der Jugendarbeit schaffen. Das Gleiche gilt für die Jugendsozialarbeit. Im Bereich des begleiteten Wohnens ist bereits eine Öffnung zu verzeichnen, weil viele Jugendämter sehr früh erkannt haben, dass dies eine relativ gut passende Hilfeform für die Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit darstellt. Aber auch die Jugendsozialarbeit an Schulen ist so zu etablieren, dass sie mit Flüchtlingskindern gut zusammenarbeiten kann.

Ein großes Thema in München ist die Überlegung, was wir mit ganz jungen Müttern tun können, die mit ihren Kindern alleinstehend sind. Diverse Träger wie condrops eröffneten spezielle Einrichtungen dafür. Wir müssen aber auch hier schauen, ob wir nicht die traditionellen, die alteingesessenen, gut verwurzelten Angebote dahingehend öffnen, mit jungen Frauen mit Fluchthintergrund zu arbeiten. Bei den Hilfen zur Erziehung sind wir relativ weit.

Es hat mich während der Tagung ein wenig schockiert, dass immer mal wieder die Feststellung getroffen wurde, dass die Jugendhilfe bei 18-Jährigen zu Ende ist. Der § 41 SGB VIII grenzt erstens Flüchtlinge nicht aus und zweitens ist auch dieser Paragraph ein Rechtsanspruch, wenn die Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist. Wir müssen wirklich aufpassen, dass wir Jugendhilfe nicht auf dem Minimalstandard anbieten. Aus der Münchener Praxis kann ich berichten, dass es kaum eine Hilfe gibt, die zum 18. Lebensjahr beendet wird, denn eine abgeschlossene und stabile Persönlichkeitsentwicklung ein paar Jahre nach der Flucht ist in der Regel nicht zu erwarten. Ein Rechtsanspruch muss ein Rechtsanspruch bleiben und Flüchtlingskinder sind davon nicht auszugrenzen.

Immer wieder wird die Frage „Spezialangebote versus integrative Plätze“ diskutiert. Der Königsweg ist für viele sicherlich das Einstreuen von Plätzen in die Hilfen zur Erziehung, ins begleitete Wohnen, ins Mutter-Kind-Wohnen. Die Realität schaut an vielen Stellen anders aus, aus meiner Perspektive mitunter auch aus berechtigten Gründen. Wenn es um Clearing geht, ist das tatsächlich eine Spezialaufgabe und eine Spezialeinrichtung ist an dieser Stelle durchaus sinnvoll. Im gesamten Feld der Anschlusshilfen jedoch ist eher die Integration in Regeleinrichtungen zu bevorzugen und nicht die Schaffung von heilpädagogischen Wohngruppen für UMF.

Ebenso wurde auf dieser Tagung über die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen diskutiert. Hintergrund ist die Alterseinschätzung bzw. -feststellung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat dazu eine Empfehlung herausgegeben, die als flächendeckender Standard gilt, an dem man sich orientieren kann. Aus der sozialpädagogischen Perspektive ist es eine sehr gute Empfehlung, weil sie einen Weg beschreitet, der im Kern darauf hinausläuft, dass auch diese Art der Diagnostik eine dialogische Diagnostik mit dem Betroffenen ist. Aus meiner

Sicht stellt das eine gute Antwort auf die Sorge dar, dass ein objektives Alter nicht festzustellen ist und man ein richtiges Alter weder mit medizinischen noch psychologischen Mitteln herausfinden kann. Aber dann haben wir in unserer Fachlichkeit durch die Bundesarbeitsgemeinschaft zumindest eine Vorlage zur Hand, die stringent in der Fachlichkeit der Sozialpädagogik und der sozialen Arbeit bleibt. Inwieweit es irgendwann zu einer höchstrichterlichen Rechtsprechung kommen wird, die am Ende den Streit klärt, ob die sozialpädagogische Alterseinschätzung tatsächlich ausreichend ist oder ob die Gerichtsbarkeit auf einer medizinischen Abklärung besteht, das werden wir sehen. Wir kennen die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, das Röntgen, die Ungenauigkeit der Befunde usw. So lange es keine solche richterliche Entscheidung gibt, sollte man sich m. E. eher an dem orientieren, was uns die Landesjugendämter empfohlen haben.

5. Spezifisches Wissen und Können

Wir brauchen nicht viel an spezifischem Wissen und Können, wenn wir mit Flüchtlingskindern arbeiten.

- **Interkulturelle Sensibilität und Kompetenz** brauche ich auch für viele andere Zielgruppen, selbst für die Arbeit in einem Team, in dem zwei Geschlechter arbeiten. Auf diese Kompetenz kann man auf keinen Fall mehr verzichten.
- Neu ist für viele die **Arbeit mit Dolmetschern**, das ist auch zunächst nicht so einfach. Das kann man jedoch lernen und sich erklären lassen. Auch dazu gibt es Veröffentlichungen. Die richtigen Dolmetscher für die verschiedenen Sprachen muss ich natürlich erst einmal haben.
- Wir müssen die Kinder und Jugendlichen nicht nur hier und heute kennenlernen, sondern müssen ebenso über ein **Wissen über die Herkunftsländer, verschiedene Fluchtgründe und Fluchtwege**, zumindest ein theoretisches Grundverständnis darüber, verfügen.
- Wir brauchen eine **Sicherheit im Umgang und in der Vermittlung der „eigenen“ Kultur**, das heißt, was ich an Normalitätsbegriffen, die hier gelten, den Jugendlichen und Familien vermitteln kann, ohne dass ich ihnen vorschreibe, ebenso zu handeln – z.B. das Essen von Schweinefleisch. Es zu erklären, dass hier etwas so oder so gemacht wird und nicht alles über ein Trial-and-Error-Verfahren ausprobieren zu lassen, ist ein spezifisches Wissen, aber auch ein Können, das wir brauchen.
- Wir benötigen außerdem **Kenntnisse über das Asyl- und Ausländerrecht**. Das ist Aufgabe der Vormünder. Es ist nicht hilfreich für die Kids, wenn sich jede/r Betreuer/in, jede/r Lehrer/in auch noch als Asylberater/in versucht. Damit geht eine erhebliche Verantwortung einher. Diese Verantwortung zu übernehmen, ist vernünftig, aber das setzt ein hohes Maß an spezifischem Wissen voraus.

90 bis 95 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die wir in Obhut nehmen, kommen aus Ländern, die eine sehr hohe Schutzquote im Rahmen des Asylverfahrens haben. Die Zahl der gestellten Asylanträge liegt allerdings nur bei einem Drittel. Das heißt, etwa 55 Prozent haben einfach Pech gehabt, weil eine falsche Entscheidung getroffen oder weil kein Antrag gestellt wurde. Damit werden wir aber unserer Verantwortung nicht gerecht.

6. Herausforderungen

Es ist unser Job als Bürger und als Sozialarbeiter in der Jugendhilfe, den Flüchtlingskindern ein **gutes Aufwachsen zu ermöglichen**. Das stellt eine große Herausforderung dar, nicht nur aufgrund der Zugangszahlen, sondern auch aufgrund der spezifischen Anforderungen.

Kinder und Jugendliche sind nicht „nur“ als Flüchtlinge zu sehen. Es ist keine neue Zielgruppe der Jugendhilfe. Es sind Kinder und Jugendliche, das muss in den Vordergrund gerückt und zum Kern aller Überlegungen werden.

Wir müssen die **Individualität erkennen**. Es gibt keinen generellen, UMF-spezifischen Betreuungsbedarf, da nicht alle gleich sind. Es gibt einen spezifischen Betreuungsbedarf von einem Kind oder Jugendlichen. Den gilt es im Rahmen eines vernünftigen Clearings herauszufinden. Um dies durchführen zu können, brauche ich eine vernünftige Personalausstattung, Räume, in denen ich Gespräche führen kann, Dolmetscher, damit ich den jungen Menschen verstehen kann. Es kann auch nicht bei dem einen Clearing ganz am Anfang bleiben, sondern es ist eine adaptive Diagnostik und eine vernünftige Hilfeplanung zu betreiben, bei der immer wieder gefragt wird, wo wir stehen, wohin es gehen soll und was wir dafür brauchen.

Die Ankunftsorte können nicht strukturell „Bleibeorte“ sein. Es ist eine spezifische Infrastruktur (Dolmetscher, Beschulung, Therapie u. a.) bereitzustellen. Es ist nicht hinnehmbar, dass einige Kommunen, Städte, Regionen oder Bundesländer im erheblichen Maße überfordert sind und damit keine kindgerechte Betreuung mehr gewährleisten können. Es wurde auf dieser Tagung mehrmals danach gefragt, was schlimmer ist: die Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Verlegung oder die Kindeswohlgefährdung aufgrund eines Verbleibs in einer überfüllten Kaserne. Meiner Ansicht nach kann man beides halbwegs gut machen, aber es ist im Interesse des Kindes und des Jugendlichen, Orte vorzufinden, die die Bedürfnisse tatsächlich befriedigen, und Menschen vorfinden, die Zeit für sie haben und ihnen zuhören.

Ich erwarte eine spannende fachliche Debatte über die große Herausforderung, wie man die Frage **Wunsch und Wahlrecht versus geringes Platzangebot** löst. Der § 5 steht dem § 42a SGB VIII deutlich im Wege. Wie gehen wir mit diesem Widerspruch um? Wie lässt sich in der Jugendhilfe dieser Widerspruch auflösen?

Sowohl für die UMF als auch für die Familien gilt, dass es lange Phasen gibt, bis sie endlich an einem Ort ankommen können, wo sie wirklich bleiben können. Während dieser Phasen haben sie mit **wechselnden Zuständigkeiten** zu tun (Erstaufnahmeeinrichtung/Inobhutnahme, Gemeinschaftsunterkunft/Jugendhilfeeinrichtung, eigener Lebensraum). Zunächst gibt es eine Erstaufnahme, dann ein Clearing, eine Übergangslösung, weil es die nötige Anschlusshilfe gerade nicht gibt, danach vielleicht in der vierten oder fünften Stelle die Anschlusshilfe, die eigentlich angedacht war. Familien werden aufgenommen und kommen in eine Erstaufnahmeeinrichtung. Weil sie eine Familie sind, werden sie von dort in eine Familienerstaufnahme gebracht. Von dort geht es weiter in die Gemeinschaftsunterkunft und dann irgendwann, im Zuge der Verteilung, vielleicht mal in eine eigene Wohnung. Diese vielen Stufen erschweren das Ankommen.

Wir stehen vor der Herausforderung, uns immer wieder klar zu machen, was wir als Jugendhilfe tun. Ich nehme die Vormünder an dieser Stelle bewusst aus. Ist es mehr die **Betreuung, Erziehung oder Asylbegleitung**? Auf diese Frage brauchen wir Antworten und ich weiß, dass ich es

mir an dieser Stelle etwas einfach mache, wenn ich sage, dass Asyl das Thema der Vormünder ist – bis zum 18. Geburtstag. Wir wissen aber auch, dass die Verfahrensdauer meist ein ganzes Stück länger ist und die Jugendlichen darüber durchaus schon 18 Jahre alt werden. Dann ist es nicht mehr der Vormund, der das Verfahren begleitet. Dafür brauchen wir Antworten. Ich habe sie momentan leider auch nicht.

Herzlichen Dank.